# Satzung Bürgerliste Miltenberg (BM)

#### §1 Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen "Bürgerliste Miltenberg" – (BM)". Sie hat ihren Sitz in Miltenberg.

## §2 Zweck der Bürgerliste Miltenberg

Die Bürgerliste Miltenberg verfolgt das Ziel, politische Arbeit auf kommunaler Ebene zu leisten, um die Prinzipien der Demokratie, des Umweltschutzes und der Bürgerrechte in Miltenberg zu stärken, um Transparenz in der Kommunalpolitik herzustellen und das politische Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

Hierzu will sich die Bürgerliste Miltenberg im gesellschaftlichen und politischen Raum einmischen, in dem sie insbesondere

- durch Offentlichkeitsarbeit auf Missstände hinweist, Alternativen aufzeigt und Diskussionen anregt,
- durch Bildungsarbeit das Verständnis für eine kritische Kommunalpolitik fördert,
- die Interessen von B\u00fcrgerinitiativen und sozialen Bewegungen aufgreift, diskutiert und bei inhaltlicher Konsensfindung unterst\u00fctzt,
- durch die Kandidatur für den Miltenberger Stadtrat eine Basis im Kommunalparlament für die oben genannten Interessen schafft.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bürgerliste Miltenberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Verbandszweckes.
- (2) Die Mittel der Bürgerliste Miltenberg werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Unabhängigkeit

Die Bürgerliste Miltenberg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bürgerliste Miltenberg Initiative kann werden, wer die politischen Ziele und das Programm der Bürgerliste Miltenberg unterstützt.
- (2) Eine Mitgliedschaft für Personen, die Mitglied einer ausländerfeindlichen oder rassistischen Organisation sind, oder die solche Ziele unterstützen, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) unter Anerkennung des Programms und der Satzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist mitzuteilen, ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählerinitiative vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Beschwerde eingelegt werden. Eine ordentliche BM-Versammlung trifft binnen eines Monats mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied ein Jahr im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum zu entrichten.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (6) Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, ausschließen. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3- Mehrheit der Jahreshauptversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung enthalten sein.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Treffen und Sitzungen von Gremien der Bürgerliste Miltenberg teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsmäßig vorgesehenen Funktionen gemäß § 10 gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder, die Funktionsträger/innen oder kommunale Wahlvorschlagsträger/innen einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft sind. Die Wahl für mehrere Funktionen gleichzeitig ist nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat Stimm- und Rederecht in der Jahreshauptversammlung und in der BM-Versammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen etc. der Gremien in Kenntnis zu setzen.
- (5) Jedes Mitglied ist gehalten, sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Ziele der Bürgerliste Miltenberg einzusetzen und mitzuarbeiten.
- (6) Alle Abgeordneten und Funktionsträgerinnen der Bürgerliste Miltenberg sind jederzeit rechenschaftspflichtig und an die Weisungen der Jahreshauptversammlung gebunden.

## §7 Gremien der Bürgerliste Miltenberg

Gremien der Bürgerliste Miltenberg sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 2. die BM Versammlung (BM-V)
- 3. der Vorstand

## §8 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die JHV ist das höchste beschlussfassende Organ der Bürgerliste Miltenberg. Sie ist öffentlich 1. Ihre Aufgaben bestehen unter anderem in der Beschlussfassung zu folgenden Punkten:
- gemeinsames Programm,
- politische Grundsätze,
- Kandidatenaufstellung,
- Rechenschaftsberichte ihrer Organe und Vertreterinnen,
- Richtlinien für Abgeordnete, Koalitionen und politische Zusammenarbeit, die Beitragshöhe,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von Kassenrevisorinnen und -revisoren, Auflösung und Verschmelzung.
- (2) Die JHV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht andere Regelungen vorsieht. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (3) Die JHV findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand spätestens sieben Tage vor der Versammlung und beinhalten Vorschläge zur Tagesordnung. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen.

## §9 Die BM-Versammlung

- (1) Die BM-Versammlung dient dem Austausch zwischen Mitgliedern, dem/den Stadtrat/-Stadträten der BM und dem Vorstand. Sie findet außerhalb der Ferien monatlich statt und ist öffentlich<sup>2</sup>.
- (2) Jedes Mitglied kann an der BM-Versammlung teilnehmen und hat dort Stimmrecht.

## §10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassenführer/in und kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat die Aufgabe, die Stadtratsmitglieder der BM zu unterstützen, Mitglieder zu gewinnen, Kampagnen zu organisieren und die Mitglieder für Aktionen der BM zu mobilisieren sowie die BM-V vorzubereiten. Der Vorstand ist tätig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge in die Bürgerliste Miltenberg.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der JHV und der BM-Versammlung gebunden. Zu wichtigen politischen Entscheidungen sind alle Mitglieder nach Möglichkeit einzubeziehen und zu befragen.
- (5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich monatlich statt und sind für Mitglieder öffentlich<sup>3</sup>.
- (6) Der Vorstand vertritt die Bürgerliste Miltenberg nach außen.
- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden einer außerordentlichen JHV abwählbar.
- (8) Der Vorstand ist zu Fraktionssitzungen eingeladen und wird über Ort und Zeit dieser Treffen rechtzeitig informiert.

#### §11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV, nach vorheriger Ankündigung in der Einladung, mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden (ausgenommen § 12).

## §12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Bürgerliste Miltenberg kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen JHV beschlossen werden. Auf dieser JHV müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist diese JHV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere JHV einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abwicklung der Liquidationsgeschäfte im Falle der Auflösung oder Verschmelzung übernimmt der Vorstand.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Bürgerliste Miltenberg an die Stadt Miltenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am xxxxxxx in Miltenberg durch einstimmigen Beschluss verabschiedet. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Der Vorstand xxxx (Vorsitzende) xxx (zweiter Vorsitzender) xxxx (Kassierer)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Information der Offentlichkeit bzw. der Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzungen auf der Webseite des Portals <a href="https://www.stadtwatch.de">www.stadtwatch.de</a>, wenn eine eigene Seite der BM existiert, auf der Seite der BM

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wie 1

<sup>3</sup> Wie 1